

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Egg a. d. Günz

vom 18.12.2020

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Egg a. d. Günz folgende Satzung:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Egg a. d. Günz unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Es sind dies:

1. der Friedhof in Egg a. d. Günz,
2. die Leichenhäuser in Egg a. d. Günz und Engishausen,
3. die Leichentransportmittel,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II Bestattungseinrichtungen

I. Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder aus den Ortsteilen Egg a. d. Günz und Inneberg und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

(3) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen beerdigt.

(4) Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofs zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder ist sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall eingetreten ist, zur Bestattung berechtigt.

§ 4 Arten der Gräber

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Urnenerdgräber
4. Urnennischen (Urnenwürfel)

§ 5 Einzelgräber

(1) Einzelgräber dienen der Bestattung von max. zwei Leichen bzw. einer Leiche und mehrerer Urnen und werden auf die Dauer von 20 Jahren bzw. 15 Jahren bei Urnen zur Verfügung gestellt. Auf Antrag wird die Dauer des Benutzungsrechts um höchstens 10 weitere Jahre gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Dies begründet jedoch kein Recht, eine weitere Leiche in das Grab zu legen.

(2) Wird ein Einzelgrab mit einer weiteren Leiche bzw. Urne belegt, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche bzw. Urne zu verlängern.

§ 6 Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber. Familiengräber bestehen aus mehreren Grabstellen; sie werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Bestattung von Leichen bzw. 15 Jahren bei Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Benützungszeit wird das Benutzungsrecht auf Antrag bei Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwin-

gende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen.

(2) Wird während der Laufzeit des Nutzungsrechts eine Grabstätte mit einer weiteren Leiche bzw. Urne belegt, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche bzw. Urne zu verlängern.

(3) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten. Die Beisetzung einer anderen Person in einer Familiengrabstätte bedarf der besonderen Genehmigung.

§ 7

Urnenerdgräber und Urnennischen (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenerdgräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen feuerbestatteter Leichen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.

(2) Urnenbeisetzungen, die in Einzelgräbern, Familiengräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen erfolgen können, sind der Gemeinde vorher rechtzeitig anzu-melden. Bei der Anmeldung sind eine Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Urnen mit den Aschen feuerbestatteter Leichen müssen entsprechend § 17 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnengräber entsprechend.

§ 8

Friedhofsplan und Größe der Gräber

(1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde.

(2) Die Grabstätten haben ohne Zwischenwege folgende Mindestausmaße:

1. Einzelgräber: Länge ca. 2,10 m, Breite ca. 0,90 m, Tiefe ca. 1,50 m
2. Familiengräber: Länge ca. 2,10 m, Breite ca. 1,60 m, Tiefe ca. 1,50 m
3. Urnenerdgräber: Länge ca. 0,90 m, Breite ca. 0,60 m, Tiefe ca. 1,00 m

(3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt ca. 0,30 m. In Abstimmung mit der Gemeinde kann auch ein anderes Maß festgelegt werden.

(4) Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 0,30 m hoch sein.

§ 9

Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der katholischen Kirchengemeinde „St. Bartholomäus“ Egg a. d. Günz; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühren verliehen. Hierüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Das Recht an einer Grabstätte kann unter Lebenden nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen werden.

(4) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten oder auf die weiteren Nachkommen über. Sind mehrere Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der Nachkomme berechtigt, dem durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Nachkommen die Berechtigung übertragen wird. Sind keine Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der nächste Verwandte oder Verschwägerte des Verstorbenen berechtigt. Sind mehrere Verwandte oder Verschwägte gleichen Grades vorhanden, so bedarf es ihrer übereinstimmenden Erklärung, auf wen die Berechtigung übergehen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so fällt das Grab nach Ablauf der Ruhefrist an die Gemeinde zurück.

(5) Der Übergang des Grabrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat bei Familiengräbern keine Änderung des Kreises der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können, zur Folge. Die Gemeinde kann bei nahen Verwandten Ausnahmen genehmigen.

(6) Wer das Grabrecht beansprucht, hat innerhalb von 4 Monaten nach dem Tod des Berechtigten die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.

(7) Soweit die Satzung eine Verlängerung des Benutzungsrechtes vorsieht, wird der Berechtigte vor Ablauf des Benutzungsrechtes unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung benachrichtigt. Wenn die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt ist, genügt die Benachrichtigung durch Aushang an der Gemeindefestplatte. Hierauf ist es Sache des Berechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung des Grabrechtes zu sorgen. Die Verlängerung wird nach Zahlung der Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, bescheinigt.

§ 10

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus dringenden Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Kommt der Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte trotz zweimaliger Mahnung der Gemeinde nicht nach, so kann die Gemeinde

a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die noch nicht belegt oder bei der die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten bereits abgelaufen ist, ohne Entschädigung entziehen,

b) Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, einebnen und über Grabmäler und Anpflanzungen wie bei Ablauf des Benutzungsrechtes verfügen.

Ist der Benutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindefestplatte.

§ 11

Erlöschen der Rechte an Grabstätten

(1) Das Recht an den Grabstätten erlischt, sofern nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung seine Verlängerung rechtzeitig beantragt wurde, durch Ablauf der Benutzungsdauer. Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Benutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen. Ist die Ruhefrist bei Erlöschen des Benutzungsrechtes noch nicht abgelaufen, kann die Gemeinde, sofern der bisherige Berechtigte, die für die noch übrigen Jahre der Ruhefrist anteiligen Gebühren nicht entrichtet, die Grabstätte einebnen.

(2) Das Recht an der Grabstätte erlischt, wenn nicht binnen 4 Monaten nach dem Tode des Berechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Berechtigte (§ 9) die Umschreibung des Grabrechts beantragt. Sofern der Gemeinde der Rechtsnachfolger bekannt ist, hat sie ihn hierzu aufzufordern; im anderen Falle genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung auf der Gemeindetafel. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(3) Soweit vor Erlass dieser Satzung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 6 Monaten vom Tage der letzten Beisetzung ab in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an der dafür vorgesehenen Stelle abzulagern (Container).

(3) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechts hat der Berechtigte die Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, frei hierüber verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 13

Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)" der Deutschen Natursteinakademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(3) Mit dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und der Skizze müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(5) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 14 Gestaltung der Grabmäler

(1) Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören. Die Wirkung eines Grabmales wird durch die gute Form, sowie durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist Bedacht zu nehmen.

(2) Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen,

a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen,

b) nach Form oder Werkstoff aufdringlich, unruhig, effektheischend wirken oder die anderweitig geeignet sind, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Nicht zugelassen sind ferner

a) echtes und nachgeahmtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner, Glas, Porzellan, Email, Blech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe,

b) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.

(4) Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Weihe des Ortes widersprechen. Untersagt ist es, Schriften und Ornamente mit aufdringlichen Farben auszumalen.

§ 15

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

(1) Die Benutzungsberechtigten haben die Grabmäler und sonstigen Einrichtungen laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gestellten Frist zu beheben.

(2) Die in § 14 benannten Anlagen können vor Ablauf des Benutzungsrechtes nur mit Genehmigung der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt werden.

(3) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechtes hat der bisher Berechtigte das Grabdenkmal oder die sonstigen Anlagen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde und eines Hinweises auf die Folgen der Nichtbeachtung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme hierüber frei verfügen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

(4) Bei Wiederbelegung werden aus Sicherheitsgründen vor Aushub des Grabes vorhandene Grabmale und Einfassungen auf Kosten des Grabinhabers entfernt, es sie denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung eines Sachkundigen (z. B. Steinmetzmeister) vor, dass die Standsicherheit mit fortschreitendem Aushub gewährleistet ist. Soweit notwendig, werden auch Einrichtungen von Nachbargräbern entfernt.

§ 16

Arbeiten im Friedhof

Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

§ 17

Haftung

(1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden (Sach- und Personenschäden) verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(2) Die Gemeinde haftet außer für schuldhaft unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.

2. Leichenhäuser

§ 18

Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

(1) Das Leichenhaus in Egg a. d. Günz dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Ortsteile Egg a. d. Günz und Inneberg Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung.

Das Leichenhaus in Engishausen dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet des Ortsteiles Engishausen Verstorbenen.

Ebenso werden in beiden Leichenhäusern Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie Aschenreste feuerbestatteter Toter bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher haben kein Recht auf Zutritt zum Aufbahrungsraum.

(3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern nicht der Amtsarzt oder Leichenschauarzt eine geschlossene Aufbewahrung angeordnet hat. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind, es sei denn, dass der Verlust auf schuldhafte, unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.

(7) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigelegt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(8) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(9) Verpflichtet im Sinne vorstehender Absätze ist der in § 3 Abs. 4 angeführte Personenkreis, soweit ihm die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichtungen ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus verantwortlich.

3. Leichentransportmittel

§ 19 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen im Gemeindegebiet Egg a. d. Günz zum Friedhof liegt in der Zuständigkeit des Trauerhauses.

4. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 20 Friedhofspersonal

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt auf dem Friedhof im Ortsteil Egg a. d. Günz ausschließlich dem gemeindlichen Friedhofspersonal. Im Ortsteil Engishausen ist hierfür die Kath. Kirchenverwaltung „St. Sebastian“ zuständig.

Teil III Bestattungsvorschriften

§ 21 Allgemeines

Ein Grab muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 22 Beerdigung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Pfarramt fest. Sie findet nur während der Tageszeit statt.

(2) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

§ 23 Ruhefrist

Die Ruhefrist der Verstorbenen beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an:

für Kinder bis zu 10 Jahren	15 Jahre
für Erwachsene	20 Jahre
für Urnenerdgräber und Urnennischen	15 Jahre

§ 24**Leichenausgrabung und Umbettung**

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, dürfen sie nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof vorgenommen werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

(2) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen sind nach den Anordnungen des Staatlichen Gesundheitsamtes durchzuführen. Sie müssen dem Gesundheitsamt rechtzeitig angezeigt werden.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen

Teil IV**Ordnungsvorschriften****§ 25****Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten.

(3) Den Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.

(4) Wer an einer Beisetzung teilnehmen will, hat in ordentlicher Kleidung zu erscheinen.

§ 26**Verbote**

Im Friedhof ist nicht gestattet:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. mit Fahrrädern, Mopeds und dergleichen zu fahren,
4. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
5. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
6. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen, sowie Grabdenkmäler zu beschädigen und zu beschmutzen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,

9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Teil V

§ 27 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 28 Ersatzvornahme

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so kann die Gemeinde das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gemäß Art. 29 ff. des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 29 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 19) , zuwiderhandelt,
2. die Vorschriften über die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 13, 14, 15) nicht beachtet,
3. den in den §§ 26, 27 festgelegten Verhaltensweisen und Verboten zuwiderhandelt.

§ 30
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Egg a. d. Günz vom 17.02.2016 außer Kraft.

Egg a. d. Günz, den 18.12.2020

Gemeinde Egg a. d. Günz



Walter
1. Bürgermeister

